

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 41

Ausgegeben Oppeln, den 11. Oktober 1913.

1913

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Redaktion zuzufenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 55 und 56 des Reichsgesetzblatts und der Nr. 41 der Preussischen Gesetzsammlung, S. 449; Prüfung für Gefanglehrer pp. am kgl. Akademischen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg, S. 449; Wahl von Provinzial-Landtags-Abgeordneten der Kreise Jatzke und Rydnik, S. 449/450; Ausstellung von Pferdelegitimationsattesten in der Gemeinde Groß Weichsel, S. 450; 3ter Sachverständiger für den Regierungsbezirk Oppeln zur Prüfung von Kraftfahrzeugen pp., S. 450; Acht-Uhr-Badenschluß der offenen Verkaufsstellen in Baurwitz und Jernau, S. 450; Ortschulinspektionen der kat. Schulen in Groß und Klein Buschnitz pp., in Braichhof, und der ev. Schulen in Guttentag und Wilhelmshorst, S. 450; ungültige Wandergewerbescheine, S. 450/1; Uebersicht des Vermögensstandes der Provinzial-Hilfsklasse für die Provinz Schlesien für Ende März 1913, S. 451; Vortragskurse für praktische Landwirte an dem Kaiser Wilhelms Institut in Bromberg, S. 452; Verleihungsurkunde für das Steinkohlenbergwerk „Belsencke“ bei Schönwald, S. 452; Errichtung einer Vorlagenhalle pp. auf der Uthemannhütte in Schoppinitz, S. 453; Wegeeinziehung zu Radlin-Birkultau, S. 453; Ortsstatute über Begereinigung in Groß Dombrowka, S. 453, und in Nieder Rydultau, S. 454; Viehsteuern, S. 455; Personalmeldungen, S. 455.

Reichsgesetzblatt.

963. Die Nummer 55 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4288 die Bekanntmachung, betreffend den gegenseitigen Schutz von Verbandszeichen im Deutschen Reich und in Dänemark vom 1. Oktober 1913.

964. Die Nummer 56 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4289 eine Verordnung, betreffend die Friedens- und Aufstandsleistungen für die bewaffnete Macht in Deutsch Südwestafrika, vom 3. September 1913.

Preussische Gesetzsammlung.

965. Die Nummer 41 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11316 eine Verordnung, betreffend Vereinigung der ritterschaftlichen Feuerlozietät des Fürstentums Halberstadt zu Schauen mit der Magdeburgischen Land-Feuerlozietät zu Magdeburg, vom 26. September 1913.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

966. Den Beginn der nächsten amtlichen

Akademischen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg, Hardenbergstraße 36, abzuhaltenden Prüfung für Gefanglehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen habe ich auf den 7. Januar 1914 festgesetzt.

Berlin W. 8, den 4. September 1913.

Der Minister der geistlichen, und Unterrichts-
Angelegenheiten.
Im Auftrage.
Schmidt.

II. IV. Nr. 6841 II.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

967. In Gemäßheit der Vorschrift im § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 in der Fassung vom 22. März 1881 (G. S. 1881 S. 233) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Kreises Jatzke an Stelle des Landrats Döhle, der sein Mandat niedergelegt hat, der Landrat Dr. Guernonbt in Jatzke für den Rest der gegenwärtigen Wahlperiode das ist bis Ende Dezember 1917 gewählt worden ist.

Breslau, den 3. Oktober 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.
Im Auftrage.

D. P. I. R. 971.

A. H. H.

968. In Gemäßheit der Vorschrift im § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 in der Fassung vom 22. März 1881 (G. S. 1881 S. 233) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Kreises Rybnik an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesizers von Ruffer auf Koloschitz der königliche Doerberggraf von Belsen in Anurow, Kreis Rybnik, für den Rest der gegenwärtigen Wahlperiode, das ist bis Ende Dezember 1917, gewählt worden ist.

Breslau, den 3. Oktober 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Schlessen.

Im Auftrage.

Affig.

D. P. I. R. 953.

Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

969. Die Befugnis zur Ausstellung von Pferdelegitimationsstempeln für die Gemeinde Groß Weichsel, Kreis Pleß, ist von mir dem jeweiligen Gemeindevorsteher von Groß Weichsel übertragen worden.

Oppeln, den 30. September 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B. Graf von Stosch.

I f. X. 1421.

970. Zur Prüfung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugführern nach Maßgabe der §§ 5 bezw. 14 der Bundesratsverordnung vom 3. Februar 1910 (R. G. Bl. Nr. 5) habe ich vom 1. Oktober d. Js. ab als dritten Sachverständigen für den Regierungsbegleit Oppeln den Diplom-Ingenieur Kleninger in Rattowitz, Vessingstraße 16 II, wohnhaft amtlich anerkannt.

Sein Arbeitsgebiet umfaßt die Kreise:

Beuthen OS., Stadt und Land,
Gleiwitz Stadt,
Rattowitz OS., Stadt und Land,
Königshütte OS., Stadt,
Pleß, Rybnik, Tarnowitz, Tost-Gleiwitz
und Zabrze OS.

Oppeln, den 3. Oktober 1913.

Der Regierungspräsident.

von Schwerin.

Ia. VI. 5/1724.

971. Auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber wird gemäß § 139 f. Abs. 1 der Gewerbeordnung für die Stadt Bannitz und die Gemeinde Jernau nach Anhörung der zuständigen Gemeindebehörden angeordnet, daß die offenen Verkaufsstellen und zwar:

a) in Bannitz

die der Fleischer, Bäcker, Schuh-, Kurz- und Schnittwarenhändler, der Spezeristen,

Kolonialwaren- und Eisenhändler, ferner der Handel mit Konfektion, Farben, Mehl, Futtermittel, Schreibutensilien, Seifen und Parfümerien,

b) in Jernau

die der Bäcker und Kolonialwarenhändler, während des ganzen Jahres an den Wochentagen mit Ausnahme der Vorabende vor den Sonn- und Feiertagen von 8 Uhr abends ab geschlossen gehalten werden müssen.

In der Zeit, in der die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist der Verkauf von Waren der in diesen Verkaufsstellen geführten Art, sowie das Feilbieten solcher Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, ferner ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen verboten. Ausnahmen hiervon können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

Diese Anordnung tritt am 1. November 1913 in Kraft.

Oppeln, den 6. Oktober 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B.

IE. XV. 1898. Erbslöß.

972. Der Pfarrer Wittner zu Groß Pluschitz ist zum Ortsschulinspektor der katholischen Schulen in Groß Pluschitz, Kreis Groß Strehlitz, und Klein Pluschitz und Elguth-Tost, Kreis Gleiwitz, ernannt worden.

Oppeln, den 21. September 1913.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Rüster.

II G. II/III/IV/XVIII. 1023.

973. Der Pastor Rasperczyk zu Guttentag ist zum Ortsschulinspektor der evangelischen Schulen in Guttentag und Wilhelmshorst, Kreis Lublitz, ernannt worden.

Oppeln, den 3. Oktober 1913.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Rüster.

II G. II/III/XXII 1073.

974. Der Pfarrer Giering zu Kochanowitz ist zum Ortsschulinspektor der katholischen Schule in Brachhof, Kreis Lublitz, ernannt worden.

Oppeln, den 3. Oktober 1913.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Rüster.

II G. II/III/XXII 1108.

975. Der für das Jahr 1913 dem Anton Pompehly aus Rautzen unter 11. Januar 1913 erteilte Wandergewerbeschein Nr. 3581 zum Handel mit Kurz-, Woll- und Schnittwaren, welcher dem

Inhaber angeblich verloren gegangen ist, wird hiermit für ungültig erklärt.

Oppeln, den 6. Oktober 1913.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen

und Forsten A.

III b XI A. 498/3. Pohlandt.

976. Der für das Jahr 1913 dem Franz Keil

aus Gultschin erteilte Wandergewerbefchein Nr. 2733 zum Spielen auf einer Drehorgel, welcher dem Inhaber angeblich verloren gegangen ist, wird hiermit für ungültig erklärt.

Oppeln, den 2. Oktober 1913.

Königliche Regierung.

Abteilung für direkte Steuern, Domänen

und Forsten A.

III b. XI. A. 518/2. Pohlandt.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

977. U e b e r s i c h t

des Vermögensstandes der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Schlesien für Ende März 1913.

Aktiva.

1. Kassenbestand

a) bar

b) Effekten nach dem Nennwerte

zu 3 Prozent 630 800 M.

zu 3 1/2 Prozent 4 040 100 M.

zu 4 Prozent 2 406 200 M.

Depositen (Unterpfänder) 491 050 M.

2. Forderungen:

a) Darlehne

1. nach §§ 12 und 14 des Statuts vom 21. Juni 1891

bare

in Obligationen

2. nach § 18 des Statuts vom 21. Juni 1891 bare

b) Zinsen von gelösten Obligationen

Kursdifferenz

3. Einnahmerezte

Zinsen von Darlehen

Summa

Passiva.

4. Kassenvoranschuß bar

5. Provinzial-Hilfskassen-Obligationen

zu 3 Prozent

zu 3 1/2 Prozent

zu 4 Prozent

6. Depositen (Unterpfänder)

7. Reservefonds nach § 27 des Statuts vom 21. Juni 1891

8. Ausgaberezte

Zinsen von Provinzial-Hilfskassen-Obligationen

9. a) Landtagsdispositions-fonds

b) Dispositions-fonds des Provinzialaus-schusses

Summa Passiva

Summa Aktiva

Bleiben Aktiva

M	S	M	S
—	—	—	—
7 568 150	—	7 568 150	—
17 703 000	83	222 659 031	82
204 956 030	99	4 356 206	91
222 659 031	82	1 334	—
4 356 206	91	2 617	—
222 659 031	82	—	—
4 356 206	91	2 382 649	—
1 334	—	236 969 988	95
2 617	—	—	—
—	—	1 535 925	57
—	—	7 141 500	—
—	—	132 400 800	—
—	—	89 187 400	—
—	—	228 729 700	—
—	—	491 050	—
—	—	1 351 000	—
—	—	2 192 678	50
—	—	24 748	17
—	—	462	84
—	—	25 211	01
—	—	234 325 565	08
—	—	236 969 988	95
—	—	2 644 423	87

Breslau, den 30. September 1913.

Direktion der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Schlesien.

J. Nr. V 16564 V.

Offig.

978. Kaiser Wilhelms Institut für Landwirtschaft Bromberg.

II. Vortragskursus für praktische Landwirte.

in der Zeit vom 27. bis 29. Oktober 1913.

Stundenplan.

Stunde	Montag den 27. Oktober.	Dienstag, den 28. Oktober.	Mittwoch, den 29. Oktober.
10—11	Prof. Dr. Schander Durch welche Mittel be- gegnet wir dem Auftreten der Blattrollkrankheit und ähnlichen Kartoffelkrank- heiten.	Dr. Weber. Die bisherige Bekämpfung der Schweinepest, der Schweineflechte und des Ferkeltypus.	Dr. Wolff. Neuere Erfahrungen über Forstschädlinge und ihre Bekämpfung.
11—12	Dr. Pfeiler. Was ist Schweinepest, Schweineflechte und Ferkel- typus.	Dr. Vogel. Gründung.	Dr. Treibich. Wolkenbildung, Gewitter und Regenverteilung.
12—1	Prof. Dr. Gerlach. Die Ergebnisse der dies- jährigen Versuche auf dem Versuchsgute Mocheln.	von Manslein. Neuere Methoden der Boden- bearbeitung.	Dr. Pfeiler. Ein neuer Weg zur Be- kämpfung der ansteckenden Schweinekrankheiten.
4—5	Baurat Richter. Der Vegetationsfaktor Wasser.	Krause. Hagelschäden.	
5—6	Prof. Dr. Gerlach. Die Ergebnisse der dies- jährigen Versuche auf dem Versuchsgute Mocheln.	Dr. Schiforra. Erfolge der Pflanzenzüchtung.	
8—10	Diskussionsabend.	Diskussionsabend.	

Das Honorar beträgt für den Kursus 5 M.

Nähere Auskunft über den Kursus erteilt der Direktor des Kaiser Wilhelms Instituts.

979. Bekanntmachung
der Verleihungsurkunde für das
Steinkohlen-Bergwerk „Belsenede“ bei
Schönwald, Kreis Loß-Gleiwitz.
Im Namen des Königs.Auf Grund der am 9. März 1909 prä-
sentierten Mutung wird der Gewerkschaft „Con-
solidirte Gleiwitzer Steinkohlengrube“ unter dem
Namen

„Belsenede“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches
auf dem heute von uns beglaubigten Situations-
risse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i,
k, a bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 527378
(Fünfhundertsechszehntausenddreihundert-
undachtundsechzig) Quadratmetern hat und in denGemeindebezirken Schönwald und Ellguth Fabrze
in dem Kreise Loß-Gleiwitz, Regierungsbezirke
Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur
Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Steinkohlen

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 11. September 1913.

(Großes Siegel.)

Königliches Oberbergamt.

In Vertretung.

gez. Franz.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter
Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des All-
gemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-

Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichem Revierbeamten des Bergreviers Süd-Gleiwitz zu Gleiwitz (Bergrevierbüro) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 11. September 1913.

Königliches Oberbergamt.

In Vertretung.

Franz.

980. Bekanntmachung. Die Hüttendirektion der Georg von Giesche's Erben in Rosdjin beabsichtigt auf dem Hüttengrundstück der Uthemannhütte in Schoppnitz eine Vorlagenhalle nebst einer Cadmiumherstellungsanlage zu errichten und in Betrieb zu setzen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß § 16 folgende der Reichs-Gewerbe-Ordnung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einwendungen dagegen, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen einer Ausschlussfrist von 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatte an gerechnet, bei mir schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind, und daß nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr angebracht werden können.

Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen in den Diensträumen des Amtsvorstehers zu Rosdjin zur Einsicht während der Dienststunden aus.

Zur mündlichen Verhandlung der etwaigen, rechtzeitig erhobenen Einwendungen habe ich einen Termin auf

Dienstag, den 28. Oktober 1913,

vorm. 10 Uhr,

in den Diensträumen des Kreis-Ausschusses hier selbst, Kreisverwaltungsgebäude, anberaumt, zu welchem die Unternehmerin sowohl, als auch die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Rattowitz, den 1. Oktober 1913.

Der Königl. Landrat.

B. VI. 2206.

981. Der Gemeindevorstand von Radlin hat hier den Antrag gestellt, den öffentlichen Weg Parzellen Nr. 1738/368, welcher die Verbindung zwischen der Kreis-Chaussee Romanshof-Virtultau und dem Grenzweg zwischen den Gemarkungen Radlin und Virtultau herstellt, als öffentlichen Weg einzuziehen, da der fragliche Weg durch den Ausbau der Kreis-Chaussee Romanshof-Virtultau für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden ist.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis mit dem Bemerken, daß ein Lageplan über den einzuziehenden Wegeteil in meinem Amtsbüro in Emmagruhe in der Zeit vom 7. Oktober bis einschließl. 4. November 1913 öffentlich und zu Jedermanns Einsicht ausliegt. Einsprüche gegen die geplante Einziehung des Weges sind innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich bei mir anzubringen.

Post Emmagruhe, den 1. Oktober 1913.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Radlin OS.

982.

Ortsstatut

über die polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Wege im Bezirk der Landgemeinde Groß Dombrowka.

Auf Grund des § 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G. S. 187) wird zufolge Beschlusses der Gemeindevertretung vom 8. September 1913 für den Bezirk der Landgemeinde Groß Dombrowka folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die polizeimäßige Reinigung einschließlich der Schneeräumung, des Bestreuens mit abstumpfsenden Stoffen und des Sprengens zur Verhinderung von Staubeentwicklung, soweit ihr die öffentlichen Wege innerhalb des Gemeindebezirks unterliegen, wird von der Gemeinde übernommen.

§ 2. Die der Gemeinde nach § 1 obliegende Reinigungspflicht von öffentlichen Wegen innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke mit folgenden Maßgaben auferlegt:

Die geschlossene Ortslage umfaßt folgende Straßen und Straßenteile.

1. die Hauptstraße,
2. die Parallelstraße I und II.
3. die Groß Dombrowkaerstraße,
4. die Schulstraße,
5. die Kammerstraße,
6. die Querstraßen 1—10,
7. die Kirchstraße,
8. die Michalkowitzerstraße,
9. die Siemianowitzerstraße,
10. die Mühlenstraße,
11. die Brzelaiaerstraße,
12. die Verbindungsstraße 1.

Ausgenommen sind Brücken, Durchlässe und dergl. von öffentlichen Wegen. (§ 1 Abs. 1 Satz 2 des Versteigerungsgesetzes).

Weitere Straßen und Straßenteile können nach Maßgabe der fortschreitenden Bebauung durch Beschluß der Gemeindevertretung und unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde in die Reinigungspflicht der Anlieger einbezogen werden.

Die Reinigungspflicht der Anlieger erstreckt sich auf die Bürgersteige Fußgängerwege und die Rinnsteine und umfasst die regelmäßige Reinigung, die Räumung von Eis und Schnee, das Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen bei Glätte in der Zeit von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends und das Besprengen zur Verhütung der Staubentwicklung. Die Reinigungspflicht bezgl. der Straßendämme und die Abfuhr der zusammengehaufenen Schmutz- und Schneemassen liegt der Gemeinde ob.

§ 3. Bei Leistungsunfähigkeit von Eigentümern, worüber der Gemeindevorsteher entscheidet, übernimmt die Gemeinde die Reinigungspflicht.

§ 4. Den Eigentümern (§ 2) werden solche zur Nutzung und zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht, desgleichen Wohnungsberechtigte (§§ 1012, 1030, 1093 des Bürgerlichen Gesetzbuches.) Diesen Berechtigten liegt neben den Eigentümern die Reinigungspflicht gemäß § 2 in erster Reihe ob.

§ 5. Die Gemeinde unterhält eine gemeinschaftliche Versicherung der nach §§ 2 und 4 dieses Ortsstatuts Verpflichteten gegen die Haftung aus unterlassener oder mangelhafter Wegereinigung (§ 1). Zur Beteiligung an dieser Versicherung sind sämtliche Verpflichteten auf ihre Kosten berechtigt.

§ 6. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Das Ortsstatut betreffend die Verpflichtung zur Reinigung der Bürgersteige in der Gemeinde Groß Dombrowka vom 25. November 1909 wird mit dem gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Groß Dombrowka, den 8. September 1913.

(L. S.)

Der Gemeinde-Vorstand.

Sczjogiel.

Diesem Ortsstatut wird die polizeiliche Zustimmung erteilt.

Birkenhain, den 11. September 1913.

(L. S.)

Der Amtsvorsteher.

Vorstehendes Ortsstatut, dem die Ortspolizeibehörde zugestimmt hat, wird hierdurch gemäß § 6 der Landgemeindeordnung genehmigt.

Beuthen, den 13. September 1913.

(L. S.)

Namens des Kreis-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

Trappenberg.

R. A. Nr. 5845.

Das vorstehende Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Groß Dombrowka, den 17. September 1913.

Der Gemeinde-Vorsteher.

Sczjogiel.

983.

Ortsstatut

über die polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Wege im Bezirk der Landgemeinde Nieder Rydułta.

Auf Grund der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G. S. S. 187) wird zufolge Beschlusses der Gemeindevertretung vom heutigen Tage für den Bezirk der Landgemeinde Nieder Rydułta folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die polizeimäßige Reinigung einschließlich der Schneeräumung, des Bestreuens mit abstumpfenden Stoffen und des Besprengens zur Verhinderung von Staubentwicklung, soweit ihr die öffentlichen Wege innerhalb des Gemeindebezirks unterliegen, ist eine Last der Gemeinde.

§ 2. Die der Gemeinde nach § 1 obliegende Reinigungspflicht von öffentlichen Wegen innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke mit folgender Maßgabe auferlegt:

Die Reinigungspflicht der Anlieger erstreckt sich auf die Bürgersteige (Fußgängerwege) und umfasst die regelmäßige Reinigung, die Schneeräumung, das Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen bei Glätte in der Zeit von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends und das Besprengen zur Verhütung der Staubentwicklung. Die Reinigungspflicht bezüglich der Straßendämme und der Rinnsteine, sowie die Abfuhr der zusammengehaufenen Schmutz- und Schneemassen liegt der Gemeinde ob.

§ 3. Bei Leistungsunfähigkeit von Eigentümern, worüber der Gemeindevorsteher entscheidet, übernimmt die Landgemeinde die Pflicht zur Reinigung der Bürgersteige.

§ 4. Den Eigentümern (§ 2) werden solche zur Nutzung und zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht, desgleichen Wohnungsberechtigte (§§ 1012, 1030, 1093 des Bürgerlichen Gesetzbuches.) Diesen Berechtigten liegt neben den Eigentümern die Reinigungspflicht gemäß § 2 in erster Reihe ob.

§ 5. Die Gemeinde unterhält eine gemeinschaftliche Versicherung der nach §§ 2 und 4 dieses Ortsstatuts Verpflichteten gegen die Haftung aus unterlassener oder mangelhafter Wegereinigung (§ 1). Zur Beteiligung an dieser Versicherung sind sämtliche Verpflichteten auf ihre Kosten berechtigt und liegt zu diesem Zweck eine Liste zur

Eintragung der Verpflichteten beim Gemeindevorsteher offen.

§ 6. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Nieder Rydultau, den 30. Juni 1913.

(L. S.)

Der Gemeindevorstand.

gez. Stamel, Gemeindevorsteher.

gez. Materzok,

gez. Franika,

Gemeindefschöffe.

Gemeindefschöffe.

Vorstehendem Ortsstatut wird zugestimmt.

Rydultau, den 31. Juli 1913.

(L. S.)

Der Amtsvorsteher.

gez. Radlik.

Nach erfolgter Zustimmung der Ortspolizeibehörde gemäß § 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 genehmigt.

Rybnik, den 25. August 1913.

(L. S.)

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Rybnik.

gez. Lenk. gez. von Belsen.

gez. Günther.

Beis. Reg. Nr. II/126.

984. Viehsuchen.

Festgestellt:

Schweinefange. Kreis Beuthen: unter den Schwarzviehbeständen des Hausbesizers Johann Hoffmann zu Birkenhain, Gütestraße 18, und des Polizeiergeanten Wilski zu Groß Dombrowa, Hauptstraße 321.

Schweinepest. Kreis Zabrze: bei einem notgeschlachteten Schweine des Schuhmachers Paul Wierjorek in Bielschowitz.

Erlöschen:

Schweinefange. Kreis Beuthen: unter dem Schwarzviehbestände des Schweizers Gottfried Treuthardt in Ramin.

Schweinepest. Kreis Beuthen: in dem Gehöfte des Hüttenarbeiters Josef Babczyk zu Godullahütte, Floriansstraße 7; Kreis Zabrze: auf dem Gehöfte des Grubenarbeiters Josef Ratka in Bielschowitz, Conty.

Geflügelcholera. Kreis Beuthen: unter den Geflügelbeständen des Werkmeisters Viertel, Assistenten Mathea, Motorführers Kofot, Kalkmeisters Kaprynski und des Arbeiters Kolodziejczyk zu Scharley am Bahnhof Nr. 2.

985. Personalmeldungen

Vom Ober-Präsidium.

Versetzt zum 1. Oktober 1913: Regierungsbaumeister Raddag von Arnberg nach Otmachau als Vorstand des Staudenbauamtes in Otmachau.

986. Personalveränderungen im Oberpostdirektionsbezirk Oppeln.

Ernannt: zu Postmeistern die Postsekretäre Major in Nitolai (Kr. Pleß) und Kahlmeier in Rosenberg (Oberschl.), zu Ober-Postsekretären die Postsekretäre Schilling in Königshütte (Oberschl.), Raguse, Ventura in Oppeln und der Telegraphensekretär Altermann in Oppeln.

Berufen: der Charakter als Postsekretär den Ober-Postassistenten Scharbert in Cosel (Oberschl.), Dieblich in Oppeln, dem Postassistenten Paul Scholz in Neustadt (Oberschl.), der Titel „Ober-Postassistent“ dem Postassistenten Wittguhn in Ratfcher (Oberschl.).

Übertragen: die Verwaltung der Postdirektorstelle in Beuthen (Oberschl.) dem Vize-Postdirektor Strecke aus Breslau, eine Postinspektorstelle bei dem Postamt in Rattowitz (Oberschl.) dem Ober-Postpraktikanten Wagner aus Coblenz, die Verwaltung einer Bureaubeamtenstelle I bei der Ober-Postdirektion in Frankfurt (Oder) dem Postsekretär Gotzmann aus Oppeln, die Verwaltung einer Ober-Postsekretärstelle in Frankfurt (Oder) dem Postsekretär Ganns aus Beuthen (Oberschl.), die Verwaltung der Postmeisterstelle in Falkenberg (Oberschl.) dem Postsekretär Heß aus Greifeld, die Verwaltung der Postverwalterstelle in Steinau (Oberschl.) dem Ober-Postassistenten Bauer aus Otmachau (Kr. Grottau), die Verwaltung der Postverwalterstelle in Emmagrupe (Kr. Rybnik) dem Postassistenten Beyer aus Königshütte (Oberschl.), beide unter Ernennung zum Postverwalter.

Staatmäßig angestellt: als Postsekretäre die Postsekretäre Rüttner aus Berlin und Schnitzl aus Friedland (H. Oppeln) in Oppeln, Scholz aus Berlin in Beuthen (Oberschl.).

Versetzt: der Postdirektor Buchholz von Beuthen (Oberschl.) nach Berlin, der Postinspektor Wolff von Rattowitz (Oberschl.) nach Königberg (Pr.), der Postmeister Goldmann von Falkenberg (Oberschl.) nach Falkenberg, der Postsekretär Scholtissel von Schwientakowitz nach Königshütte (Oberschl.), die Ober-Postassistenten Conrad von Pitschen nach Hagenbals, Kasper von Falkenberg (Oberschl.) nach Peterswaldau (Bez. Breslau), Rieslich von Bochum nach Gleiwitz, Morcinel von Gleiwitz nach Ratibor, Schöber von Peterswaldau (Bez. Breslau) nach Falkenberg (Oberschl.), Ektor von Gleiwitz nach Pleß, Stähler von Konstadt (Oberschl.) nach Dels (Schles.), Wagner von Rybnik nach Pleß, Bewlorka von Königshütte (Oberschl.) nach Reisse, die Postassistenten Böhme von Rattowitz (Oberschl.) nach Greiffen-

berg (Schles.), Gebauer von Baurahütte nach Rohlfurt, Hentschel von Rattowitz (Oberschl.) nach Grottkau, Plechotta von Schoppinitz (Kr. Rattowitz) nach Gnesen, der Postverwalter Heinze von Steinau (Oberschl.) nach Friedland (Bez. Oppeln), die Telegraphengehilfinnen Elisabeth und Marie Josche von Pleß nach Rattowitz (Oberschl.).

Gestorben: der Ober-Postassistent Werner in Ralscher (Kr. Neobischütz).

987. Personal-Veränderungen im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

Amtsanwälte.

Ernannt: der Königl. Forstmeister Dommes in Bissa i. B. an Stelle des Königl. Forstmeisters Fischer in Woldnig zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Gubrau für die in den Forsten

des Bezirks Kraschen vorkommenden Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahls-gesetz vom 15. April 1878, der Kreissekretär Dirschke in Wobslau an Stelle des verstorbenen Kreissekretärs Schöple zum Vertreter des Amtsanwalts beim Amtsgericht in Wobslau.

988. Personalveränderungen

bei der königlichen Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Königl. Oberbergamt Breslau.

Der bisher bei der Königl. Berginspektion IV zu Annurow beschäftigte Königl. Berginspektor, Bergtrat H:ine, ist vom 1. Oktober d. Js. ab zum Königl. Revierbeamten Bergreviers Ratibor zu Ratibor ernannt worden.